

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

ARVAL MITARBEITERLEASING



ARVAL DEUTSCHLAND GMBH



ARVAL
BNP PARIBAS GROUP

For the many journeys in life



Allgemeine Geschäftsbedingungen

– Arval Mitarbeiterleasing –

der

Arval Deutschland GmbH

Bajuwarenring 5

82041 Oberhaching,

eingetragen beim Amtsgericht München unter HRB 132025

(nachfolgend „Arval“)

(Stand: April 2017)

1. Vorbemerkung – Rangfolge der Regelungen

Arval bietet den Mitarbeitern von bestehenden Geschäftskunden (im Folgenden: Kunde) Leasingverträge sowie Serviceleistungen über einen Online-Konfigurator an. Der Leasingvertrag bildet mit den im Leasingvertrag vereinbarten Service-Dienstleistungen (Service-Module) eine rechtliche sowie wirtschaftliche Einheit.

Die nachfolgenden Geschäftsbedingungen nebst der Dienstleistungsbeschreibung und der Gebührentabelle legen im Detail fest, welche Finanzierungs- und Serviceleistungen der Kunde zu welchen Rahmenbedingungen in Anspruch nehmen kann; entgegenstehenden Bedingungen des Kunden wird hiermit widersprochen. Die Parteien werden für jedes einzelne Fahrzeug in einem Einzelvertrag schriftlich Laufzeit und Laufleistung sowie die vom Kunden ausgewählten Dienstleistungen und deren Abrechnungsmethode vereinbaren. Ergänzend zu den Regelungen des Einzelvertrages gelten die nachfolgenden, für die jeweilige Leistung festgelegten Bedingungen.

Die vertraglichen Beziehungen der Parteien werden durch die Bestimmungen folgender vertraglicher Dokumente in absteigender Rangfolge geregelt:

- Einzelvertrag samt vorvertragliche Informationspflichten
- Dienstleistungsbeschreibung – Arval Mitarbeiterleasing
- Allgemeine Geschäftsbedingungen – Arval Mitarbeiterleasing
- Gebührentabelle (gültig in jeweils aktueller Version, diese kann unter www.arval.de/privatleasing eingesehen werden)

Die zuerst genannten Bestimmungen haben bei Widersprüchen stets Vorrang vor den zuletzt genannten. Lücken werden durch die jeweils nachrangige Bestimmung ausgefüllt. Bei Dokumenten in zeitlicher Reihenfolge hat das jüngere Vorrang vor dem älteren Dokument. Sollten die Parteien – mittelbar oder unmittelbar – in internationale Abkommen zum Bezug von Leasingfahrzeugen und Fuhrparkservice-Dienstleistungen einbezogen sein, so sind diese internationalen Abkommen für die Abwicklung von Leasing und Fuhrparkserviceleistungen in Deutschland nicht zu berücksichtigen, sofern nicht die Parteien etwas anderes vereinbart haben.

Die Angaben über den Kraftstoffverbrauch des jeweiligen Fahrzeuges gem. § 1 der Pkw-EnVKV können unter www.arval.de eingesehen werden.



2. Leasingverträge

Arval wird dem Kunden – **vorbehaltlich einer positiven Bonitätsentscheidung durch Arval** – auf der Grundlage der nachfolgenden Bedingungen Fahrzeuge nach dessen Wahl verlesen.

Arval ist berechtigt, im Rahmen der Bonitätsprüfung den Abschluss des jeweiligen Einzelvertrages unter im Einzelfall festzusetzenden Bedingungen, insbesondere unter dem Vorbehalt der Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten für Ansprüche von Arval gegenüber dem Kunden aus bestehenden und/oder zukünftig abzuschließenden Einzelverträgen, vorzunehmen. Hat Arval im Rahmen der Bonitätsprüfung zunächst ganz oder teilweise davon abgesehen, die Bestellung oder die Verstärkung von Sicherheiten zu verlangen, kann Arval auch später noch eine Besicherung fordern, sofern Umstände eintreten oder bekannt werden, welche eine erhöhte Risikobewertung der Ansprüche gegenüber dem Kunden rechtfertigen. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden nachteilig verändert haben oder sich verändern zu drohen.

2.1. Lieferantenauswahl

Arval trifft die Lieferantenauswahl für das Leasingfahrzeug.

2.2. Zulassung des Leasingfahrzeuges

2.2.1. Zulassung auf den Kunden

Die Zulassung der Leasingfahrzeuge erfolgt auf den Kunden. Der Kunde wird Arval für die Zulassung alle notwendigen Unterlagen zur Verfügung stellen. Halter des Fahrzeuges ist der Kunde als Nutzer des Fahrzeuges. Der Kunde ist verpflichtet, die damit verbundenen Pflichten zu erfüllen.

Sollte die Zulassungsbescheinigung Teil II (nachfolgend: Kfz-Brief) in den Besitz des Kunden gelangen, ist der Kfz-Brief unverzüglich auf seine Kosten und Gefahr an Arval auszuhändigen.

2.2.2. Bearbeitungsgebühr, Haltereintragung

Wünscht der Kunde eine Umstellung seiner Rechnungsdaten, so ist Arval berechtigt, hierfür eine angemessene Bearbeitungsgebühr zu berechnen; die jeweils aktuellen Gebühren können der Gebührentabelle entnommen werden.

Bei zusätzlichen Haltereintragungen im Kfz-Brief (z.B. bei Vertragsumschreibung gem. Ziffer 2.4.7.3 wird dem Kunden pro Eintragung ein Betrag in Höhe von zwei Prozent des jeweiligen Brutto-Listenpreises des Fahrzeuges zzgl. MwSt. berechnet; hiermit ist der durch den zusätzlichen Haltereintrag bedingte merkantile Minderwert abgegolten. Etwaige durch die zusätzliche Eintragung in den Zulassungsdokumenten entstehende Sach- und Fremdkosten, z.B. Behördengebühren, gehen (zusätzlich) zu Lasten des Kunden. Der Versand von Zulassungsdokumenten erfolgt auf Kosten und Gefahr des Kunden; die hierfür fällige Bearbeitungsgebühr kann der jeweils aktuellen Gebührentabelle entnommen werden.

2.3. Leasing-Vertragsart – Kilometervertrag

Grundsätzlich wird der Kunde sog. Kilometerverträge für Neufahrzeuge mit Arval abschließen.

Sollte der Kunde Interesse an anderen Vertragsarten haben, werden die Parteien deren Abwicklung gesondert vereinbaren. Auch hierfür gelten die übrigen Regelungen dieser AGB.

Bei Kilometerverträgen trägt Arval das sog. Restwertisiko. Der Kunde schuldet bei Vertragsende die Rückgabe des Fahrzeuges in ordnungsgemäßem und der vereinbarten Kilometerleistung sowie dem Alter des Fahrzeuges entsprechenden Zustand. Im Einzelleasingvertrag wird neben der laufenden Leasingrate eine Laufleistung des Fahrzeuges festgelegt, bei deren Über- oder Unterschreitung gem. Ziffer 2.3.1.1 eine Kilometerabrechnung zu den im Einzelvertrag festgelegten Sätzen erfolgt.

2.3.1.1. Kilometerabrechnung – Freigrenze

Bei einer Über- oder Unterschreitung der vereinbarten Gesamtleistung bis zu 2.500 Kilometern erfolgt weder eine Nachbelastung noch eine Erstattung der Mehr- bzw. Minderkilometer; lediglich die diese Freigrenze über- oder unterschreitenden Kilometer werden entsprechend dem Einzelleasingvertrag berechnet bzw. erstattet. Evtl. Mehr-/Minderkosten aus Service-Modulen werden entsprechend der Regelungen des Einzelvertrages gesondert abgerechnet.

Die Erstattung von Minderkilometern ist beschränkt auf eine Unterschreitung der vereinbarten Gesamtleistung von insgesamt 10.000 Kilometern.



2.3.1.2 Anpassung von Kilometerverträgen

Weicht die tatsächliche Kilometerleistung um mehr als 10 % von der anteilig für ein Jahr vereinbarten Laufleistung ab, hat jede Partei des Einzelleasingvertrages das Recht, eine entsprechende Anpassung der vereinbarten Leasingraten, des kalkulatorischen Restwertes sowie der ggf. festgesetzten Pauschalen für Service-Module zu verlangen; sofern in diesen AGB nichts anderes vereinbart wurde, kann dieses Recht in Ausnahmefällen halbjährlich, ansonsten jährlich geltend gemacht werden, erstmals jedoch nach einer Vertragsdauer von 12 Monaten.

Die Anpassung erfolgt grundsätzlich rückwirkend für die gesamte Vertragsdauer; soweit sich daraus eine Nachzahlung/Gutschrift zulasten bzw. zugunsten des Kunden ergibt, ist diese mit der nächst fälligen Leasingrate auszugleichen bzw. zu verrechnen. Hinsichtlich der Zwischenabrechnung von Fuhrparkserviceleistungen vgl. Ziffer 3.1.1.2.

Soweit Arval im Zusammenhang mit den Service-Modulen (z.B. „Tankkarten“ und „Wartungsservice“) nicht ohnehin die Kilometerstände erfährt, ist der Kunde verpflichtet, auf Anfrage von Arval, spätestens jedoch zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres die aktuellen Kilometerstände Arval mitzuteilen. Sollte die vertraglich vereinbarte Laufleistung innerhalb der vereinbarten Laufzeit überschritten werden, wird der Kunde Arval hierüber unverzüglich informieren.

2.4. Allgemeine Leasingbedingungen

2.4.1. Vertragsabschluss

Der Kunde ist an seinen Leasingantrag für einen Zeitraum bis zu einem Monat ab Eingang bei Arval und Vorlage der für die Bonitätsprüfung von Arval angeforderten Unterlagen gebunden. Der Leasingvertrag kommt mit schriftlicher Annahme von Arval zustande; der Kunde verzichtet auf den Zugang der Annahmeerklärung. Arval wird den Kunden unverzüglich über die fristgerechte Annahme informieren.

Der Einzelleasingvertrag wird unter der auflösenden Bedingung geschlossen, dass der Liefervertrag zwischen dem Lieferanten und Arval aus Gründen, welche Arval nicht zu vertreten hat, nicht rechtswirksam zustande kommt. In den genannten Fällen hat der Kunde keine Ansprüche gegenüber Arval.

2.4.2. Leasingdauer

Der Leasingvertrag ist für die vereinbarte Vertragsdauer fest abgeschlossen. Die Leasingdauer entspricht der im Einzelleasingvertrag angegebenen Vertragsdauer in Monaten. Die Leasingdauer beginnt am Tag der Zulassung. Der Leasingvertrag endet grundsätzlich zum jeweils vereinbarten Rückgabedatum.

Nach Beendigung des Leasingvertrages steht dem Kunden ein Erwerbsrecht nicht zu.

2.4.3. Leasingobjekt – Lieferung – Abnahme

2.4.3.1. Leasingobjekt

Leasingobjekt ist das im jeweiligen Einzelvertrag bezeichnete Fahrzeug in der vom Kunden festgelegten Ausstattung. Herstellerbedingte Änderungen (Konstruktionsänderungen, Abweichungen im Farbton und Änderungen des Lieferumfanges) während der Lieferzeit bleiben vorbehalten, sofern diese für den Kunden zumutbar sind.

Im Falle eines Um- oder Austausches oder bei sonstiger, späterer Auswechslung, werden die Parteien im Einzelfall klären, ob der betroffene Einzelvertrag beendet oder fortgeführt werden soll.

2.4.3.2. Erwerb des Leasingfahrzeuges durch Arval

Dem Kunden ist bekannt, dass Arval das Leasingfahrzeug erst von dem jeweiligen Lieferanten erwerben muss.

2.4.3.3. Übergabe – Gefahrtragung – Annahmeverzug/ Stornierung

Die Auslieferung und Übernahme des Fahrzeuges durch den Kunden erfolgt unmittelbar am Ort des ausliefernden Händlers. Der Kunde hat das Leasingfahrzeug unverzüglich auf vertragsgemäße Leistung, Vollständigkeit, Übereinstimmung mit der vertraglichen Spezifikation und etwaige Mängel zu untersuchen und das Ergebnis in einem „Übergabeprotokoll“ an Arval und dem Lieferanten schriftlich mitzuteilen; das Übergabeprotokoll wird (nach Zugang an Arval) wesentlicher Bestandteil des Einzelleasingvertrages. Ab Besitzübergang haftet der Kunde Arval auch ohne Verschulden für Untergang, Verlust, Beschädigung und schadensbedingte Wertminderungen des Leasingobjektes (vgl. Ziff. 2.4.7.4).



Der Kunde wird bereits hiermit darauf hingewiesen, dass Arval erst nach Vorliegen des Übernahmeprotokolls und im Vertrauen auf dessen Richtigkeit die Rechnung des Fahrzeuglieferanten bezahlen wird.

Wünscht der Kunde vor Beginn der Leasingdauer eine Stornierung des EinzelLeasingvertrages oder nimmt der Kunde das Fahrzeug nicht innerhalb von 14 Kalendertagen nach Anzeige der Bereitstellung des Fahrzeuges ab, kommt er mit der Übernahme in Verzug. Tritt Arval aufgrund des Übernahmeverzuges des Kunden vom Leasingvertrag zurück, kann Arval Schadensersatz wegen Nichterfüllung in Höhe von 15 % des Brutto-Listenpreises des Fahrzeuges verlangen. Beiden Vertragspartnern bleibt der Nachweis eines höheren oder niedrigeren Schadens vorbehalten. Für den Mehraufwand im Rahmen der Bearbeitung der Stornierung bzw. des Annahmeverzuges/ Rücktritts berechnet Arval eine Bearbeitungsgebühr, welche der jeweils aktuellen Gebührentabelle entnommen werden kann.

2.4.4. Leasingentgelte

Zu den Leasingentgelten gehören sämtliche Zahlungen, die der Kunde für die Überlassung des Leasing-Fahrzeuges zu zahlen hat, insbesondere die laufenden Leasingraten, die Leasingsonderzahlung sowie die Bezahlung etwaiger Mehrkilometer.

2.4.4.1. Leasingsonderzahlung

Ist auf Wunsch des Kunden eine Leasingsonderzahlung vereinbart, so ist diese mit Abschluss des jeweiligen Einzelleasingvertrages, spätestens vor Beginn der Leasingdauer gem. Ziffer 2.4.2, zur Zahlung fällig. Arval ist berechtigt, die Fahrzeugbestellung bis zur Zahlung der Leasingsonderzahlung zurückzustellen.

2.4.4.2. Anpassung der Leasingentgelte

Ändern sich bis zum Beginn der Leasingdauer die der Berechnung der Leasingentgelte zu Grunde liegenden Gesamtkosten, z. B. aufgrund von Preisanpassungen des Lieferanten oder einer vom Kunden (oder Fahrer) gewünschten Änderung des Lieferumfanges, so ändern sich die Leasingentgelte des jeweiligen Einzelleasingvertrages entsprechend.

Haben die Parteien keine abweichende Vereinbarung geschlossen, können sie bis zum Beginn der Leasingdauer eine entsprechende Anpassung der Leasingentgelte verlangen, soweit sich die Finanzierungskosten von Arval wegen veränderter Kapitalmarktverhältnisse ändern. Als Indikator für die Veränderung von Zinsen setzen die Parteien die im Handelsblatt veröffentlichten Euro-Renditen (Pfandbriefe) für 3 Jahre fest, sofern kein anderer Indikator vereinbart wurde. Im Rahmen der Anpassung wird die Leasingrate unter Berücksichtigung der Differenz des o. g. Indikators zum Zeitpunkt des Antrages des Kunden gem. Ziffer 2.4.1 zum Zeitpunkt des Beginns der Leasingdauer gem. Ziffer 2.4.2 entsprechend geändert. Nach durchgeführter Anpassung wird Arval dem Kunden innerhalb von spätestens 10 Werktagen nach Beginn der Leasingdauer gem. Ziff. 2.4.2 eine entsprechende Bestätigung zukommen lassen.

Bei Änderungen bzw. Neueinführungen von Steuern, Gebühren und Abgaben ist Arval berechtigt, die Leasingentgelte in entsprechender Höhe anzupassen.

2.4.5. Überführung – Zulassung

Sämtliche mit der Logistik zur Bereitstellung des Fahrzeuges verbundenen Kosten, insbesondere (Vor-) Frachtkosten der Hersteller und Überführungskosten zum jeweiligen Bestimmungsort sowie Kosten für Zulassung einschließlich Kfz-Brief, Nummernschilder und amtliche Gebühren sind im Leasingvertrag aufgeführt bzw. in den monatlichen Leasingraten enthalten. Sollte der Kunde abweichend von Ziff. 2.4.3.3 einen anderen Übergabeort wünschen, hat der Kunde die Mehrkosten hierfür an Arval zu erstatten.

2.4.6. Mängelhaftung – Haftung von Arval

2.4.6.1. Mängelhaftung – Abwicklung

Dem Kunden stehen gegen Arval keine Ansprüche aus Mängelhaftung oder sonstigen Pflichtverletzungen des Lieferanten oder Herstellers zu. Zum Ausgleich hierfür tritt Arval sämtliche Ansprüche aus dem Kaufvertrag mit dem Lieferanten an den Kunden ab; ausgenommen hiervon sind Ansprüche auf Verschaffung des Eigentums. Der Kunde nimmt die Abtretung an und verpflichtet sich, auf seine Kosten die abgetretenen Ansprüche und Rechte unverzüglich im eigenen Namen (ggf. gerichtlich) geltend zu machen und durchzusetzen, mit der Maßgabe, dass etwaige Zahlungen direkt und ausschließlich an Arval zu erbringen sind; Arval wird hierüber unverzüglich informiert.



Vorgenannte Haftungsausschlüsse lassen eine etwaige Haftung von Arval nach Ziff. 4.8 unberührt.

Soweit der Kunde das Fahrzeug weiterhin nutzt, kann Arval vom Kunden entweder Zahlung der Leasingentgelte auf ein Treuhandkonto oder eine Bankbürgschaft für die Erfüllung des jeweiligen Einzelvertrages verlangen. Verfolgt der Kunde die Nacherfüllung, bleibt er zur weiteren Zahlung der Leasingentgelte verpflichtet.

Hat der Kunde erfolgreich seine Ansprüche (außergerichtlich oder gerichtlich) durchgesetzt, wird er Arval hierüber unverzüglich informieren und die notwendigen Unterlagen Arval zur Verfügung stellen. Eventuelle zur Rückabwicklung notwendige Handlungen (z. B. Rücktransport von Fahrzeugen) wird der Kunde auf eigene Gefahr vornehmen. Der Kunde wird einen eventuellen Austausch von Fahrzeugen über Arval abwickeln und hierzu den Kfz-Brief für das Ersatzfahrzeug unverzüglich an Arval weiterleiten.

Arval wird den betroffenen Einzelleasingvertrag nach Maßgabe der vom Kunden durchgeführten Gewährleistungsmaßnahme entsprechend anpassen bzw. beenden, sobald die hierzu nötigen Unterlagen bzw. Geldbeträge des Lieferanten bei Arval eingegangen sind.

2.4.7. Eigentum am Leasingfahrzeug

2.4.7.1. Eigentumsrechte – Nutzung im Ausland

Arval ist Eigentümer des jeweiligen Leasingfahrzeuges und kann jederzeit (während der üblichen Geschäftszeiten des Kunden) die Besichtigung und Überprüfung des Fahrzeuges verlangen.

Der Kunde ist unter Einhaltung der zulassungsrechtlichen Vorgaben berechtigt, das Fahrzeug ohne schriftliche Zustimmung von Arval für die ununterbrochene Dauer von einem Monat außerhalb des Gebiets der BRD einzusetzen, wenn diese Länder von der Fahrzeugversicherung des Kunden abgedeckt sind. Der Kunde wird auf seine Kosten sicherstellen und Arval gegenüber nachweisen, dass das Fahrzeug auch im Ausland in einem Umfang versichert ist, wie dieser in Ziffer 2.4.8.1 festgelegt ist. Soweit der Kunde das Service-Modul "Versicherung" bzw. „Arval Risikoschutz“ in Anspruch nimmt, wird Arval auf Verlangen behilflich sein, dass der Versicherungsschutz auf Kosten des Kunden entsprechend erweitert wird.

2.4.7.2. Gebrauch – Instandhaltungspflichten

Der Kunde wird dafür sorgen, dass der jeweilige Fahrer über alle maßgeblichen vertraglichen Regelungen informiert ist und die erforderlichen Mitwirkungen erbringt, um die jeweiligen Verpflichtungen des Kunden zu erfüllen.

Soweit Arval das Fahrerhandbuch bzw. Fahrer-KID mit Servicekarte nicht dem Fahrer zuleitet, wird der Kunde dafür sorgen, dass der jeweilige Fahrer das Fahrerhandbuch bzw. Fahrer-KID bekommt; es enthält u.a. Informationen zur Vorgehensweise bei Tanken, Wartung, Reparatur, Reifenwechsel und Unfall.

Der Kunde wird dafür sorgen, dass das Leasingfahrzeug gemäß Betriebsanleitung bedient und sachgemäß, pfleglich und schonend behandelt wird. Er wird die notwendigen Reparaturen sowie vom Hersteller vorgeschriebene Wartungsdienste pünktlich bei einer vom Hersteller autorisierten oder von Arval genehmigten Werkstatt durchführen lassen und das Fahrzeug in einem ordnungsgemäßen und funktionsfähigen Zustand erhalten. Fest eingebaute Ersatz- und Zubehörteile gehen entschädigungslos in das Eigentum von Arval über.

Sollte der Kunde eine nicht autorisierte bzw. genehmigte Werkstatt aufsuchen oder Wartungsintervalle nicht nur unerheblich überziehen, so hat er Arval die hierdurch verursachten Mehrkosten und Schäden zu ersetzen, sofern er nicht nachweist, dass diese Umstände nicht ursächlich hierfür waren.

Soweit die Parteien nichts anderes vereinbart haben, haftet der Kunde für alle fahrzeugbezogenen Abgaben, Gebühren (für „Feinstaubplakette“, GEZ, etc.), Beiträge, Steuern sowie für sämtliche Wartungs-, Betriebs- und Reparaturkosten, die bis zur Rückgabe des Leasingfahrzeuges anfallen. Der Kunde wird auf seine Kosten für die termingerechte Vorführung zu den gesetzlich vorgeschriebenen Untersuchungen (z. B. HU und AU) sorgen und Arval von allen Ansprüchen Dritter in Bezug auf das Fahrzeug freistellen.

Der Kunde hat das Leasingfahrzeug von allen drohenden Zugriffen Dritter (z. B. Zwangsversteigerung, Zwangsvollstreckung) freizuhalten und Arval von derartigen Maßnahmen unverzüglich schriftlich (mit Namen und Anschrift des Gläubigers) zu unterrichten. Etwaige Interventionskosten sind vom Kunden zu tragen.



Der Kunde wird das Fahrzeug nicht für sportliche Veranstaltungen, Autorennen etc. benutzen. Die Teilnahme an Fahrsicherheitstrainings bedarf der vorherigen Zustimmung von Arval. Etwaige durch die Teilnahme entstehende Mehrkosten (insbesondere bei vereinbarten geschlossenen Pauschalen) oder Schäden wird Arval dem Kunden entsprechend in Rechnung stellen, sofern der Schaden nicht von der Versicherung direkt an Arval reguliert wird.

2.4.7.3. Überlassung von Fahrzeugen

Die Überlassung oder Untervermietung an einen Dritten sowie die Vertragsübernahme durch einen Dritten bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von Arval und erfolgt stets unter dem Vorbehalt einer positiven Bonitätsprüfung. Das Kündigungsrecht nach § 540 Abs. 1 S. 2 BGB ist jedenfalls ausgeschlossen. Eine Überlassung an Familienangehörige oder Bekannte des Kunden ist Arval nicht gesondert anzuzeigen. Der Kunde wird aber Arval gegenüber für sämtliche Schäden aufkommen und in jedem Fall sicherstellen, dass das Fahrzeug ausschließlich von Personen genutzt wird, die im Besitz einer für das Fahrzeug erforderlichen und gültigen Fahrerlaubnis sind.

2.4.7.4. Sach- und Preisgefahr, Gefahrtragung des Kunden

Als Leasingnehmer trägt der Kunde ab Übernahme des Fahrzeuges (oder ab Annahmeverzug) bis zur vertragsgemäßen Rückgabe des Fahrzeuges gem. Ziffer 2.4.11 die Gefahr der Beschädigung, der unfallbedingten Wertminderung, des vorzeitigen Verschleißes, des zufälligen Unterganges, des Verlustes, Diebstahls und der Vernichtung, aus welchen Gründen auch immer diese Ereignisse eintreten; etwas anderes gilt nur dann, wenn das jeweilige, oben beschriebene Ereignis von Arval zu vertreten ist.

Die genannten Ereignisse befreien den Kunden nicht von der Verpflichtung zur Zahlung der vereinbarten Leasingentgelte. Der Kunde wird Arval über den jeweiligen Schadensfall umgehend schriftlich informieren und auf Anforderung entsprechende Unterlagen (Schadensprotokolle etc.) übergeben.

2.4.7.5. Sonderkündigungsrecht bei Totalschaden, Verlust oder Diebstahl

Im Falle des Diebstahls, Verlustes oder eines wirtschaftlichen oder technischen Totalschadens des Fahrzeuges (= i. d. R. bei schadensbedingten Reparaturkosten von mehr als 60 % des Wiederbeschaffungswertes) sind beide Parteien berechtigt, den jeweiligen Einzelvertrag zum Ende eines Vertragsmonats außerordentlich zu kündigen. Der Kunde ist dann verpflichtet, Arval wirtschaftlich so zu stellen, wie sie bei ungestörtem Ablauf des Leasingvertrages zum Ende der vereinbarten Laufzeit gestanden hätte. Die Arval zustehenden Beträge berechnen sich entsprechend Ziffer 2.4.10.2 dieses Vertrages. Bei erheblichen Beschädigungen, welche ein weiteres Fortführen des Vertrages aus wirtschaftlichen Gesichtspunkten nicht mehr für zumutbar erachten lassen, ist Arval berechtigt den jeweiligen Einzelvertrag zum Ende eines Vertragsmonats außerordentlich zu kündigen. In diesem Fall wird Arval dem Kunden bis zum vereinbarten Ende des Einzelvertrages, maximal aber für die Dauer von drei Monaten, ein angemessenes Interimsfahrzeug zum Preis der FinanzLeasingrate zzgl. Nebenkosten und Logistikkosten zur Verfügung stellen; ein Anspruch des Kunden auf ein bestimmtes Fahrzeug-Modell besteht nicht.

2.4.7.6. Veränderungen, Einbauten

Veränderungen des Leasingfahrzeuges, Aufrüstungen, Ein- und Umbauten, etc. wird der Kunde nur mit schriftlicher Zustimmung von Arval vornehmen; eine Zustimmung ist nicht erforderlich für den Einbau von Telefon- und Navigationsgeräten sowie die Anbringung von wieder entfernbaren Beschriftungsfolien. Die genannten Maßnahmen dürfen Versicherungs-, Wartungs- und Funktionsfähigkeit, die Garantie sowie die Amtliche Betriebserlaubnis des Fahrzeuges nicht beeinträchtigen, werden Bestandteil des Fahrzeuges und gehen entschädigungslos auf Arval über, wenn nicht vorher etwas anderes vereinbart wurde. Motor-Tuning ist jedoch grundsätzlich nicht zulässig. Unbeschadet der vorstehenden Regelungen kann Arval bei Vertragsende die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes des Fahrzeuges auf Kosten des Kunden verlangen; die o. g. Beschriftungsfolien hat der Kunde in jedem Fall vor Rückgabe des Fahrzeuges auf seine Kosten zu entfernen.



Sollten aufgrund der Veränderungen oder Einbauten, insbesondere der Aufbringung bzw. Entfernung von Beschriftungsfolien, Beschädigungen (z. B. Lackschäden) am Fahrzeug entstehen, so ist Arval berechtigt, diese auf Kosten des Kunden beseitigen zu lassen oder eine im Rahmen der Begutachtung festgestellte Wertminderung in Rechnung zu stellen. Bei zusätzlichen Eintragungen im KfzBrief aufgrund von technischen Änderungen, welche einen merkantilen Minderwert verursachen, wird der Kunde eine im Einzelfall zu ermittelnde Entschädigung an Arval entrichten. Sollte keine Einigung hinsichtlich der Höhe des merkantilen Minderwerts erzielt werden können, ist Arval berechtigt, diesen durch einen öffentlich bestellten Sachverständigen feststellen zu lassen.

2.4.8. Versicherungsschutz

2.4.8.1. Zuständigkeit für Versicherungsschutz

Soweit nicht Arval das Leasingfahrzeug im Rahmen des Service-Moduls über das Service-Modul „Arval Risikoschutz“ inkl. Haftpflichtversicherung und GAP-Versicherung absichert, wird der Kunde für die Dauer des Leasingvertrages bei einem in der BRD tätigen Versicherer auf seine Kosten für jedes Fahrzeug eine Kfz-Haftpflichtversicherung mit einer pauschalen Deckungssumme von mindestens 100 Mio. €, bei einer Beschränkung für Personenschäden auf ein Minimum von 12 Mio. € je geschädigte Person und eine Voll- und Teilkaskoversicherung mit einer maximalen Selbstbeteiligung in Höhe von jeweils 500,- € abschließen und bis zur Abmeldung, mindestens jedoch bis zur Rückgabe des Fahrzeuges aufrecht erhalten. Die Versicherungsabschlüsse sind vor Übernahme des jeweiligen Fahrzeuges nachzuweisen. Eine Änderung beim Versicherungsschutz während der Leasingdauer ist unter Angabe der Änderung (z.B. Wechseldatum, Versicherer, Selbstbeteiligung) Arval umgehend mitzuteilen. Hat der Kunde nicht die erforderlichen Versicherungen abgeschlossen, ist Arval berechtigt, aber nicht verpflichtet, das Fahrzeug auf Kosten des Kunden zu versichern.

2.4.8.2. Abtretung

Der Kunde tritt bereits hiermit seine Rechte aus den für das Leasingfahrzeug abgeschlossenen Versicherungen (unabhängig davon, wer den Versicherungsschutz eingedeckt hat) sowie alle Ansprüche wegen Beschädigung des Fahrzeuges und auf Nutzungsausfall gegen Dritte und deren Haftpflichtversicherungen an Arval ab, die die Abtretungen annimmt. Die Abtretungen besichern alle Zahlungsansprüche, die Arval aus und im Zusammenhang mit dem jeweiligen Leasingvertrag zustehen. Der Kunde wird den Versicherer binnen 14 Tagen nach Zulassung veranlassen, dass für Arval je Leasingfahrzeug ein Sicherungsschein ausgestellt wird; dabei hat die Versicherung im Rahmen einer etwaigen Sammelpolice darauf zu verzichten, Versicherungsleistungen für ein Leasingfahrzeug mit Prämienrückständen im Zusammenhang mit anderen Fahrzeugen zu verrechnen.

Der Kunde ist verpflichtet, Arval bei der Durchsetzung von Versicherungsansprüchen, welche während der Vertragslaufzeit entstanden sind, nach besten Kräften zu unterstützen, ggf. auch noch nach Vertragsbeendigung. Im Falle eines Kaskoschadens ist der Kunde verpflichtet, Arval neben der Weiterleitung bzw. Abtretung der Ansprüche gegen den Kaskoversicherer den Betrag der Selbstbeteiligung zu erstatten.

2.4.9. Instandsetzung von Unfallschäden – Schlüsselverlust – Wertminderung

2.4.9.1. Instandsetzung von Unfallschäden

Schäden, deren Reparaturkosten 500,- € (ohne MwSt.) überschreiten, sind nach dem Verständnis der Vertragsparteien als Unfallschaden zu qualifizieren und stellen keinen sog. Bagatellschaden mehr dar. Sofern der Kunde nicht das Service-Modul „Schadenmanagement“ gewählt hat gilt Folgendes:

(1) Der Kunde wird alle Schäden am Fahrzeug bei voraussichtlichen Reparaturkosten bis 500,- € auf seine Kosten umgehend und in einer vom Fahrzeughersteller oder von Arval anerkannten Fachwerkstatt beheben lassen. Der Kunde wird Arval durch Vorlage von Rechnungskopien über die Durchführung der Reparaturen zeitnah informieren.



(2) Wenn die Kosten der Reparatur voraussichtlich 500,- € überschreiten, wird der Kunde Arval hierüber unverzüglich telefonisch unterrichten; hierzu stellt Arval dem Kunden bzw. seinen Fahrern eine 24h-Service-Hotline zur Verfügung. Arval erfasst nach Angabe des Anrufers alle für den jeweiligen Schadenfall relevanten Informationen (Schilderung des Schadensherganges, Art der Beschädigung am Fahrzeug und voraussichtliche Reparaturkosten) und sendet das entsprechend ausgefüllte Schadenformular zur Unterschrift an den Fahrer/ Kunden. Dieser verpflichtet sich zur Prüfung und ggf. Korrektur, Unterschrift und umgehender Rücksendung an Arval.

Über die Auswahl der zu beauftragenden Fachwerkstatt entscheidet bei einem Reparaturaufwand von voraussichtlich mehr als 500,- € ausschließlich Arval; sollte der Kunde ein Arval-Fahrzeug vor Zustimmung der Arval in einen Drittbetrieb gebracht haben, so ist Arval vom Kunden bevollmächtigt, einen ohne Arval-Zustimmung erteilten Auftrag zu stornieren und das Fahrzeug in eine Arval-Partnerwerkstatt zu verbringen. Der Kunde wird Arval umgehend eine Ausfertigung des ggf. eingeholten Sachverständigengutachtens zusenden. Sämtliche Reparaturen sind im Namen und auf Rechnung von Arval durchzuführen; der Kunde wird die Zusendung der Originalrechnung an Arval veranlassen. Arval wird dem Kunden die Kosten der Reparatur in Rechnung stellen und etwaig durch die Versicherung regressierte Positionen entsprechend gutschreiben, sofern diese Positionen nicht Arval zustehen.

(3) Bei einem selbstverschuldeten Unfall und voraussichtlichen Reparaturkosten von mehr als 2.000,- € hat der Kunde auf seine Kosten auf Verlangen von Arval ein Gutachten über die Höhe der voraussichtlich anfallenden Reparaturkosten und Wertminderung erstellen zu lassen.

(4) Bei einer nicht fachmännischen Reparatur und/oder einer Verletzung der vorstehenden Regelungen ist der Kunde verpflichtet, Arval den hierdurch entstandenen Schaden zu ersetzen. Hat der Kunde die in Absatz (2) und (3) vorgesehenen Gutachten Arval nicht zur Verfügung gestellt, ist Arval berechtigt, das jeweilige Gutachten auf Kosten des Kunden anfertigen zu lassen.

(5) Für den Fall des Totalschadens wird auf 2.4.7.5 verwiesen.

2.4.9.2. Schlüsselverlust

Bei einem Schlüsselverlust hat der Kunde den Versicherer umgehend hierüber schriftlich zu informieren; ist das Fahrzeug durch Arval versichert, genügt die schriftliche Information an Arval. Der Versicherer wird dann entscheiden, ob eine Ersatzanfertigung des Schlüssels erfolgt oder die gesamte Schließanlage auszutauschen ist. Arval ist über die Abwicklung des Schlüsselverlustes schriftlich auf dem Laufenden zu halten.

Wird der Schlüsselverlust erst nach Rückgabe des Leasingfahrzeuges erkannt, ist Arval berechtigt, eine Stellungnahme von dem Versicherer des Kunden einzuholen und die in diesem Zusammenhang angeratene Abwicklung vorzunehmen.

Die im Zusammenhang mit dem Schlüsselverlust entstandenen Kosten gehen zu Lasten des Kunden. Der administrative Mehraufwand von Arval wird entsprechend der aktuellen Gebührentabelle in Rechnung gestellt.

2.4.9.3. Wertminderung

Entschädigungen für Wertminderung (zzgl. MwSt.) stehen in jedem Fall in voller Höhe Arval zu und sind ggf. umgehend an Arval zu leisten bzw. weiterzuleiten. Wird eine schadensbedingte Wertminderung des Fahrzeuges durch ein Gutachten festgestellt, kann Arval die festgestellte Wertminderung zzgl. MwSt. berechnen.

Für Fälle, in denen kein Gutachten erstellt wurde, ist Arval berechtigt, die Wertminderungsentschädigung mit 10 % der für den betreffenden Schadenfall entstandenen bzw. geschätzten unfallbedingten Reparaturkosten zu bemessen; eine etwa von der Versicherung einbehaltene Selbstbeteiligung ist Arval zu erstatten. Dies gilt auch, wenn eine schadensbedingte Wertminderung des Fahrzeuges erst nach Vertragsende festgestellt wird. Den Parteien bleibt der Nachweis eines höheren bzw. geringeren Schadens vorbehalten.

2.4.10. Fristlose Kündigung des Einzel-leasingvertrages

Die ordentliche Kündigung des Einzel-leasingvertrages sowie ein etwaiges Kündigungsrecht der Erben des Kunden gem. § 580 BGB sind ausgeschlossen. Das Recht der Parteien zur außerordentlichen Kündigung des Leasingvertrages bleibt unberührt.



2.4.10.1. Kündigungsbedingungen

Arval kann den jeweiligen Einzelleasingvertrag sowie einzelne Service-Module insbesondere fristlos kündigen, wenn:

- der Kunde falsche Angaben über seine Vermögensverhältnisse gemacht hat, die geeignet sind, die wirtschaftlichen Interessen von Arval in erheblichem Maße zu gefährden,
- der Kunde mit mindestens zwei aufeinanderfolgenden Leasingraten ganz oder teilweise und mindestens 10 % bzw. bei einer Laufzeit des Leasingvertrages von mehr als drei Jahren mit 5 % der Gesamtsumme der für die Leasingzeit vereinbarten Gesamtleasingraten in Verzug ist und Arval dem Kunden erfolglos eine zweiwöchige Frist zur Bezahlung des rückständigen Betrages mit der Erklärung gesetzt hat, dass Arval bei Nichtzahlung innerhalb der Frist die gesamte Restschuld verlangen werde,
- der Kunde trotz Abmahnung seine Vertragsverpflichtungen erheblich verletzt, wobei eine Abmahnung nicht erforderlich ist, wenn die Vertragsverletzung besonders schwerwiegend ist, z.B. wenn das Fahrzeug nicht versichert wird,
- wenn eine wesentliche Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden eintritt, so dass eine Gefährdung der Vertragserfüllung konkret zu befürchten ist,
- wenn der Kunde trotz schriftlicher Mahnung die gem. Ziffer 4.11 vereinbarten Unterlagen (Auskünfte, Jahresabschlüsse) nicht vorlegt.
- Wenn der Kunde seiner Verpflichtung zur Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten gemäß Ziff. 2 dieser Geschäftsbedingungen oder aufgrund einer sonstigen Vereinbarung nicht innerhalb der von Arval gesetzten angemessenen Frist nachkommt. Beabsichtigt Arval von diesem Recht zur fristlosen Kündigung Gebrauch zu machen, wird Arval den Kunden zuvor hierauf hinweisen.

2.4.10.2. Schadensersatz aufgrund einvernehmlicher Vertragsaufhebung oder fristloser Kündigung

Sollten die Parteien, vor Ablauf der ursprünglich vereinbarten Vertragsdauer den Einzelvertrag einvernehmlich aufheben wollen, werden sie hierzu einen entsprechenden Aufhebungsvertrag schließen, welcher die Abstandszahlung an Arval und die Pflichten des Kunden regelt; im Übrigen bleibt es auch für die Abwicklung und Abrechnung dieser Aufhebungsverträge bei den Regelungen der Dienstleistungsbeschreibung und der AGB.

Im Falle der außerordentlichen Kündigung des Einzelleasingvertrages schuldet der Kunde neben den rückständigen Leasingentgelten einen sofort fälligen Schadensersatzanspruch statt der Leistung; dieser berechnet sich aus der (gem. Ziffer 2.4.10.3 abgezinsten) Summe der für die restliche Vertragsdauer noch geschuldeten Leasingentgelte sowie der der refinanzierenden Bank geschuldeten Vorfälligkeitsentschädigung und etwaiger Entschädigungsleistungen Dritter. Dieser Betrag erhöht sich in Höhe des (abgezinsten) zum geplanten Vertragsende und bei vertragsgemäßen Gebrauch zu erwartenden hypothetischen Wertes des Fahrzeuges; hierauf erhält der Kunde eine Gutschrift in Höhe des Wertes des Fahrzeuges zum Zeitpunkt der Rückgabe, gemindert um etwaige Wegnahmekosten. Arval ist berechtigt, als Wert den von einem öffentlich vereidigten und bestellten Sachverständigen festgestellten Schätzwert zugrunde zu legen. Die Kosten des Sachverständigengutachtens gehen zu Lasten des Kunden.

Die Abrechnung von Mehr- und Minderkilometern im Rahmen einer vorzeitigen Beendigung des Einzelvertrages erfolgt – unter Berücksichtigung der vereinbarten Freigrenze – taggenau zu den im Einzelvertrag vereinbarten Sätzen, indem die ursprünglich vereinbarte Laufleistung pro Kalendertag mit der Anzahl der tatsächlichen Nutzungsdauer in Kalendertagen multipliziert wird und hiervon die tatsächliche Laufleistung abgezogen wird. Für die Abrechnung von Fuhrparkserviceleistungen gelten die hierzu vereinbarten Regelungen und Abrechnungssätze entsprechend.

Im Übrigen bleibt es bei den Regelungen der Ziffer 2.4.11.



2.4.10.3. Abzinsung

Ist nach dem Leasingvertrag eine Abzinsung vorzunehmen, erfolgt dies mit dem von Arval für den jeweiligen Vertrag vereinbarten, ansonsten mit dem zum Zeitpunkt des Abschlusses des Einzelvertrages bzw. Beginn der Leasingdauer gem. Ziffer 2.4.2 üblichen Refinanzierungszinssatz.

2.4.11. Rückgabe des Fahrzeuges

(1) Bei jeglicher Beendigung des Einzelleasingvertrages hat der Kunde das Leasingfahrzeug (mit allem Zubehör, allen Schlüsseln und allen ihm überlassenen Unterlagen) auf seine Kosten und Gefahr in vertragsgemäßem, der normalen Abnutzung entsprechenden und (innen sowie außen) sauberen Zustand an Arval zurückzugeben.

Das Fahrzeug ist grundsätzlich mit Sommerreifen der einzelvertraglich vereinbarten Kategorie und Qualität zurückzugeben, die hinsichtlich Qualität, Größe, Format und Geschwindigkeitsindex dem Stand der Auslieferung entsprechen. Gleiches gilt für Reserverad, Notrad oder Tire-Fit. Sollte die Rückgabe saisonbedingt mit Winterreifen erfolgen, sind die vorbezeichneten Sommerreifen im Fahrzeug mitzuliefern.

(2) Nach Beendigung entsprechender Service-Module hat der Kunde die ihm hierzu überlassenen Gegenstände, Unterlagen und Ausweise (insbesondere gepflegtes Scheckheft bzw. elektronischer Inspektionsnachweis oder den Inspektionszettel, sämtliche Schlüssel, Keycode, Arval-Servicekarte sowie Winterreifen und Felgen, sofern hierfür eine geschlossene Pauschale vereinbart wurde) umgehend an Arval zurückzugeben; anderenfalls hat er Arval die Kosten der Ersatzbeschaffung sowie die des bei Arval entstandenen Aufwandes entsprechend der jeweils aktuellen Fehlteilpreisliste zu erstatten, sofern diese Gegenstände, Unterlagen oder Ausweise nicht binnen 5 Werktagen nach Rückgabe des Fahrzeuges bei Arval, Abteilung Rückgabe, Bajuwarenring 5, 82041 Oberhaching eingehen. Der Kunde ist für einen etwaigen Missbrauch mit den genannten Ausweisen durch Dritte verantwortlich.

(3) Grundsätzlich sind Fahrzeuge zu dem im jeweiligen Einzelvertrag vereinbarten Vertragsende zurückzugeben. Eine stillschweigende Verlängerung von Einzelverträgen, insbesondere die Anwendbarkeit des § 545 BGB, ist ausgeschlossen, sofern die Parteien im Einzelfall nicht etwas anderes schriftlich vereinbart haben.

Der Kunde ist verpflichtet, dem zuständigen Kundenbetreuer von Arval den Rückgabetermin fünf Werktage im Voraus schriftlich anzukündigen; Arval wird dann mit dem Kunden bzw. Fahrer die weiteren Details der Fahrzeugrückgabe entsprechend der nachstehenden Alternativen abstimmen.

Erfolgt die Rückgabe aus Gründen, die Arval nicht zu vertreten hat, später als zum vertraglich vereinbarten Rückgabedatum, so gilt der jeweilige Einzelvertrag aufgrund der abzuwickelnden Rückführung und Abmeldung erst zehn Werktage nach Rückgabe bzw. nach Abholung gem. 2.4.11.1 als beendet.

(4) Sollte das Fahrzeug entgegen der vorstehenden Regelung nicht ordnungsgemäß gesäubert sein, werden dem Kunden die angefallenen Kosten der Reinigung in Rechnung gestellt.

In jedem Fall trägt der Kunde die Kosten der Abmeldung (inkl. etwaiger Versandkosten bzgl. der Fahrzeugdokumente) des Fahrzeuges.

(5) Kommt der Kunde seiner Rückgabepflicht nicht nach, so ist er schon jetzt mit der Wegnahme durch Arval einverstanden und trägt deren Kosten.

2.4.11.1. Rückgabe durch den Kunden

Soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde, wird Arval die Fahrzeuge am vereinbarten Ort abholen und dort begutachten lassen; die für die Abholung anfallenden Kosten trägt der Kunde; die Höhe der Kosten können der jeweils aktuellen Gebührentabelle entnommen werden. Das Fahrzeug wird in diesen Fällen zum vereinbarten Abholtermin durch Beauftragte von Arval begutachtet, gegen Empfangsbestätigung abgeholt und transportiert.

Darüber hinaus kann der Kunde das Fahrzeug auf seine Kosten und seine Gefahr an einem von Arval entsprechend autorisierten Rückgabeort zurückgeben. Die in Betracht kommenden Rückgabeorte kann der Kunde bei Arval bzw. über die Arval-Homepage www.arval.de abfragen; gesonderte Logistikkosten fallen für die Rückgabe an diesen Orten nicht an.



Wünscht der Kunde die Begutachtung nicht an dem autorisiertem Rückgabeort, wird der Kunde nach der Erstellung des Gutachtens das Fahrzeug für Arval ordnungsgemäß verwahren und nicht mehr benutzen; anderenfalls werden die hierdurch entstandenen Mehrkosten (erneutes Gutachten, erfolglose Abholung, etc.) dem Kunden berechnet, der auch das Risiko einer Beschädigung und des Verlustes des Fahrzeuges bis zu dessen Abholung trägt. Spätestens fünf Werktage nach der Begutachtung wird das Fahrzeug durch einen Beauftragten der Arval gegen Empfangsbestätigung abgeholt. Die Kosten, die für die Abholungsvariante „Abholung und Begutachtung am Firmensitz des Kunden“ anfallen, hat der Kunde zu tragen. Diese können bei Arval angefragt werden.

Im Rahmen der Abholung der Fahrzeuge organisiert Arval den Rücktransport über beauftragte Spediteure, welche die Fahrzeuge auf Transporter oder „auf Achse“ (hier werden die Fahrzeuge durch einen Fahrer des Spediteurs im Straßenverkehr bewegt) überführen. Der Kunde gestattet Arval bzw. deren Beauftragte im Falle einer sog. „Überführung auf Achse“ auch das Führen von Fahrzeugen, welche auf Kosten des Kunden versichert sind. Evtl. Transportschäden werden im Gutachten gesondert vermerkt, dem Kunden kenntlich gemacht und von Arval bzw. vom Spediteur und dessen Versicherung (einschließlich Folgeschäden aus der Versicherungsabwicklung) reguliert.

In den vorgenannten Varianten wird jeweils ein Minderwertgutachten – entweder am vereinbarten Rückgabeort oder an einem Arval-Sammelplatz - über den Zustand des Fahrzeuges durch einen von Arval beauftragten unabhängigen Sachverständigen erstellt. Erschwerte Begutachtungs-Bedingungen im Rahmen der Begutachtung am vereinbarten Rückgabeort, z. B. durch starke Verschmutzung, Regen, Schnee etc. werden im Gutachten vermerkt. Der Kunde wird hiermit ausdrücklich darauf hingewiesen, dass aufgrund der erschwerten Begutachtungs-Bedingungen und fehlender Untersuchungstechnik auch zu einem späteren Zeitpunkt noch Schäden festgestellt werden können, die nicht im Gutachten festgehalten sind.

2.4.11.2. Fahrzeugabrechnung anlässlich der Rückgabe des Fahrzeuges

Hinsichtlich der von Arval zu akzeptierenden bzw. vom Sachverständigen zu bewertenden Mängel verständigen sich die Parteien hiermit auf die zertifizierten Bewertungskriterien der **„Fairen Fahrzeugbewertung“ in ihrer jeweiligen, zum Zeitpunkt der Rückgabe bestehenden aktuellen Fassung**. Die jeweilige aktuelle Fassung der „Fairen Fahrzeugbewertung“ kann der Kunde auf der Arval-Homepage abrufen oder bei Arval anfragen.

Arval wird das gemäß Ziffer 2.4.11.1 erstellte Sachverständigengutachten innerhalb von fünf Werktagen nach Erhalt vom Sachverständigen an den Kunden weiterleiten. Der Kunde ist berechtigt, dem Ergebnis des Gutachtens innerhalb von fünf Werktagen ab Versanddatum durch Arval schriftlich zu widersprechen. In diesem Fall kann der Kunde innerhalb weiterer fünf Werktage auf eigene Kosten einen öffentlich bestellten und unabhängigen Sachverständigen beauftragen, unter Berücksichtigung der „Fairen Fahrzeugbewertung“ in ihrer aktuellen Fassung ein neues Gutachten zu erstellen. Weicht dieses Gutachten von dem ursprünglichen Gutachten ab, wird der Mittelwert beider Gutachten der Abrechnung zugrunde gelegt. Auf der Basis des anlässlich der Rückgabe erstellten Sachverständigengutachtens bzw. nach den o. g. Mittelwerten und unter Berücksichtigung etwaiger Reinigungs- und Rückholkosten wird Arval in der Regel innerhalb von einem Monat nach Rückgabe des Fahrzeuges eine vorläufige Finanzabrechnung und innerhalb von drei Monaten nach Rückgabe des Fahrzeuges eine vorläufige Serviceabrechnung erstellen. Dabei ist die Geltendmachung von Ersatzansprüchen für solche technischen, versteckten Mängel/Schäden vorbehalten, die durch Arval oder gegebenenfalls auch durch einen Sachverständigen nachträglich festgestellt werden. Die Abrechnung sonstiger ausstehender Forderungen, z. B. aller (offenen) Servicepauschalen und -kosten (insbesondere aufgrund nachfolgender Abrechnungen Dritter), bleibt Arval stets vorbehalten.



2.4.12. Nutzungsentuschädigung

Kommt der Kunde mit seiner Rückgabepflicht hinsichtlich des Fahrzeuges in Verzug, so hat er bis zur Rückgabe des Fahrzeuges eine Nutzungsentuschädigung in Höhe von 1/30 der bisherigen Leasingrate pro Tag zu zahlen. Eine Nachberechnung der Kilometerpauschale gem. Ziffer 2.3.1.1 bleibt unberührt.

3. Arval-Servicedienstleistungen – Full-Service-Module

Die einzelnen Servicedienstleistungen können der Dienstleistungsbeschreibung entnommen werden, welche diesen AGB beiliegt und ebenfalls Bestandteil des Leasingvertrages ist.

3.1. Allgemeine Bedingungen Arval-Servicedienstleistungen (Service-Module)

3.1.1. Abrechnungsmethoden

Für die Abrechnung der Service-Module von Arval kommen die nachfolgend beschriebenen Abrechnungsmethoden in Betracht. Die für das jeweilige Service-Modul maßgebliche Abrechnungsmethode werden die Parteien generell im Leasingvertrag sowie der Dienstleistungsbeschreibung festlegen. Arval ist berechtigt, während der Vertragslaufzeit angefallene Positionen auch im Rahmen der Endabrechnung zum Vertragsende abzurechnen, sofern die Parteien nicht ohnehin eine Abrechnung mittels Pauschalen vereinbart haben.

3.1.1.1. Geschlossene Pauschale

Bei dieser Abrechnungsmethode, vereinbaren die Parteien für die Dauer des jeweiligen Einzelvertrages auf Grundlage der festgelegten Laufzeit und Laufleistung eine feste monatliche Pauschale für das jeweilige Service-Modul sowie feste Sätze für sog. Service-Mehr- bzw. Service-Minder-Kilometer. Bei Vertragsende erfolgt grundsätzlich kein Abgleich mit den Ist-Kosten, die Arval im Rahmen des betroffenen Service-Moduls entstehen.

Sollte die vertragliche Laufleistung zum Vertragsende nicht erreicht werden, wird Arval die entsprechenden Service-Minderkilometer unter Berücksichtigung der vereinbarten Kilometer-Freigrenzen gutschreiben.

Der Kunde wird Arval bei Überschreiten der vertraglich vereinbarten Laufleistung unverzüglich informieren.

Im Falle eines Totalschadens oder einer fristlosen Kündigung des Einzelvertrages erfolgt eine Abrechnung rückwirkend auf Ist-Kosten-Basis, unter Berücksichtigung der bereits beglichene Pauschalen.

3.1.1.2. Offene Pauschale

Bei dieser Abrechnungsmethode vereinbaren die Parteien für die Dauer des jeweiligen Einzelvertrages eine in der Höhe gleich bleibende monatliche Pauschale für das jeweilige Service-Modul. Bei Vertragsende – egal aus welchem Grunde - erfolgt ein Abgleich mit den Ist-Kosten, die Arval für die betroffene Serviceleistung in Verbindung mit dem jeweiligen Fahrzeug entstanden sind. Unterschreitet die Summe der Pauschalen die Summe der für die jeweilige Serviceleistung angefallenen Ist-Kosten, erfolgt eine entsprechende Nachberechnung an den Kunden, im umgekehrten Fall erhält der Kunde die Differenz erstattet.

Die Parteien sind berechtigt, während der Vertragslaufzeit, frühestens jedoch nach 12 Monaten, eine Zwischenabrechnung der offenen Pauschalen durchführen zu lassen. Sollte im Rahmen der Zwischenabrechnung eine Vertragsanpassung sinnvoll erscheinen, verständigen sich die Parteien über eine Anpassung der Pauschalen und ggf. der Leasingraten gem. 2.3.1.2 bis zum vereinbarten Vertragsende.

3.1.1.3. Ist-Kosten-Abrechnung

Je nach Festsetzung in den Regelungen der einzelnen Service-Module kommt die Abrechnung im Wege der sog. "Ist-Kosten-Abrechnung" in Betracht. Dabei ist Arval berechtigt, sämtliche bei Arval angefallenen und von Arval verauslagten Kosten bzw. die erbrachten Lieferungen und Leistungen (insgesamt als "Ist-Kosten" bezeichnet) an den Kunden weiter zu berechnen.

3.1.2. Vertragsdauer und Kündigung von Fuhrparkservicedienstleistungen

3.1.2.1. Vertragsdauer

Die Mindestvertragsdauer für die jeweilige Serviceleistung werden die Parteien im jeweiligen Einzelvertrag festlegen. Die Laufzeit der jeweiligen Serviceleistung (Service-Modul) entspricht der Vertragsdauer des Leasingvertrages, es sei denn die Parteien haben schriftlich etwas anderes vereinbart.



3.1.2.2. Kündigung – vorzeitige Beendigung

Arval behält sich das Recht vor, Service-Module aus dem Produktportfolio zu nehmen bzw. deren Umfang zu ändern. Sollte eine Dienstleistung nicht mehr angeboten werden können, steht Arval ein **Sonderkündigungsrecht** zu, welches schriftlich mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende ausgeübt werden kann. Ersatzforderungen gegenüber Arval stehen dem Kunden in diesem Fall nicht zu. Im Übrigen bleibt es bei den Regelungen der Ziffer 4.12 der AGB.

Kann das betroffene Fahrzeug aufgrund eines Totalschadens – vgl. z.B. Ziffer 2.4.7.5 – nicht mehr genutzt werden, hat der Kunde das Recht, den Vertrag unabhängig von der Vertragsdauer schriftlich mit einer Frist von 5 Werktagen zum Monatsende (vorzeitig) zu kündigen.

Das Recht der Parteien zur außerordentlichen Kündigung der Servicemodule, insbesondere entsprechend Ziffer 2.4.10.1, bleibt unberührt; für Arval gilt Ziffer 2.4.10.1 entsprechend.

4. Allgemeine Vertragsbedingungen

Die nachfolgenden Allgemeinen Vertragsbedingungen gelten sowohl für den Leasingvertrag nebst Dienstleistungsbeschreibung sowie für die Gebührentabelle, soweit in den vorstehenden Ziffern keine abweichenden Regelungen enthalten sind.

4.1. Vertragsdokumente

Als vertragliche Basis für die Geschäftsbeziehung und die abzuschließenden Einzelverträge vereinbaren die Parteien die unter Ziffer 1 „Vorbemerkung“ genannten Dokumente.

4.1.1. Folgen der Kündigung von Einzelverträgen

Die Beendigung einzelner Service-Module, egal aus welchem Rechtsgrund, bleibt ohne Auswirkung auf die zum Zeitpunkt der Beendigung bestehenden Einzelverträge; bereits laufende Fahrzeugbestellungen und die hierfür vorgesehenen Einzelleasingverträge sind auszuführen. Für die bestehenden Einzelverträge gelten die Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen, der Dienstleistungsbeschreibung und der jeweils aktuellen Gebührentabelle sowie aller hierzu getroffenen Absprachen bis zum Ablauf des jeweiligen Einzelvertrages.

Hinsichtlich der Vertragsdauer und Kündigung von Service-Modulen vgl. Ziffer 3.1.2. Das Recht der Parteien zur fristlosen/ außerordentlichen Kündigung des jeweiligen Einzelvertrages bleibt unberührt.

4.2. Entgelte – Fälligkeit

4.2.1. Leasingentgelte

Die erste, anteilige Leasingrate ist bei Beginn der Leasingdauer gem. Ziffer 2.4.2 dieses Vertrages fällig und wird für die Zeit bis zum nächsten Monatsersten auf den Tag genau abgerechnet; sie wird zusammen mit der nächsten vollen Leasingrate in Rechnung gestellt. Die weiteren Leasingraten sind jeweils im Voraus am Ersten eines Monats zur Zahlung fällig. Die letzte Rate berechnet sich aus der Differenz einer vollen Leasingrate und der ersten, anteiligen Leasingrate ermittelten Rate; die erste und die letzte Rate ergeben somit zusammen eine Leasingrate.

Haben die Parteien eine nachschüssige Fakturierung der Leasingraten vereinbart, gelten die vorstehenden Regelungen mit der Maßgabe, dass die Raten im Nachhinein jeweils am 7. des jeweiligen Folgemonats fällig werden.

4.2.2. Sonstige Entgelte

Geschlossene und offene Pauschalen sowie die monatlichen Servicegebühren sind stets vorschüssig, d.h. jeweils am 1. eines Monats zur Zahlung fällig. Die Erstattung der Ist-Kosten-Abrechnung sowie die hierzu gehörenden Servicegebühren sind jeweils am 7. des jeweiligen Folgemonats zur Zahlung fällig.

Vereinbarte bzw. vom Kunden in Anspruch genommene Dienstleistungen, die nicht ausdrücklich als Bestandteil der jeweiligen Leasingentgelte oder Service-Gebühren ausgewiesen sind, werden dem Kunden auf Grundlage der jeweils aktuellen Gebührentabelle von Arval, die unter www.arval.de/privatleasing eingesehen werden kann, gesondert in Rechnung gestellt und sind sofort fällig.



4.3. Mehrwertsteuer

Sämtliche vom Kunden an Arval zu leistenden Zahlungen verstehen sich zzgl. Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe; etwas anderes gilt nur für nicht umsatzsteuerbare sowie nicht umsatzsteuerpflichtige und umsatzsteuerfreie Lieferungen oder Leistungen an den Kunden, z. B. für Auslagen oder Schadensersatzleistungen. Auch alle sonstigen €-Beträge, Bemessungsgrößen etc. verstehen sich netto, d. h. ohne Mehrwertsteuer, sofern sie nicht gesondert ausgewiesen ist.

4.4. Lastschriftermächtigung, Bankkonto

Der Kunde hat Arval, soweit im Leasingvertrag nichts anderes vereinbart ist, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen. Sollte der Kunde das Lastschriftmandat nicht erteilen und/oder widerrufen bzw. kommt es zu einer vom Kunden zu vertretenen Rücklastschrift, hat er pro Rechnung eine Bearbeitungsgebühr zu bezahlen, deren Höhe der jeweils aktuellen Gebührentabelle zu entnehmen ist.

Die Frist für die Vorabinformation des Lastschrifteinzuges (Pre-Notification) wird auf fünf Kalendertage verkürzt.

4.5. Verzug, Verzugszinsen

Soweit die Fälligkeitstermine nach dem Kalender bestimmt sind, gerät der Kunde gem. § 286 Abs. 2 Ziffer 1 BGB ohne Mahnung in Verzug. Das gleiche gilt auch dann, wenn der Kunde sonstige Geldschulden nicht innerhalb von 14 Kalendertagen nach Fälligkeit und Erhalt einer Rechnung oder einer gleichwertigen, ggf. auch elektronischen Zahlungsaufforderung bezahlt. Vorbehaltlich weiterer Ansprüche schuldet der Kunde bei Verzug - für alle Arten von Geldschulden - Verzugszinsen in der in § 288 Abs. 2 BGB geregelten Höhe sowie die in der jeweils aktuellen Gebührentabelle festgesetzten Mahngebühren pro Mahnschreiben.

Arval weist den Kunden darauf hin, dass durch Zahlungsverzug der vereinbarte Versicherungsschutz gefährdet werden kann.

4.6. Aufrechnung, Zurückbehaltung

4.6.1. Aufrechnungsrecht des Kunden

Aufrechnen kann der Kunde nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen.

4.6.2. Zurückbehaltungsrechte des Kunden

Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Kunde nur mit Ansprüchen aus dem betroffenen Einzelvertrag geltend machen.

4.7. Abtretungsrechte

4.7.1. des Kunden

Ansprüche des jeweiligen Einzelvertrages kann der Kunde nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von Arval abtreten, soweit diese Geschäftsbedingungen keine abweichenden Regelungen enthalten.

4.7.2. von Arval

Arval kann seine Rechte aus den Einzelverträgen an Dritte übertragen, insbesondere zum Zwecke der Refinanzierung.

4.8. Haftung und Gewährleistung

Soweit dieser Vertrag vorstehend – vgl. z.B. zur Gewährleistung und Haftung bei **Leasingverträgen** Ziffer 2.4.6 oder bei dem **Service-Modul Tankkarten** – keine abweichenden Regelungen enthält, gilt Folgendes:

(1) Hat Arval für einen Schaden des Kunden egal aus welchem vertraglichen oder gesetzlichen Rechtsgrund aufgrund eigenen Verschuldens oder Verschuldens seiner gesetzlichen Vertreter oder seiner Erfüllungsgehilfen einzustehen, ist die Haftung von Arval auf Fälle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit beschränkt.

In Fällen der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet Arval auch für einfache Fahrlässigkeit. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertragsverhältnisses überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf oder die Arval dem Kunden nach dem Inhalt der Vertragsverhältnisse geradezu gewähren hat.

Die Haftung für die einfachen Erfüllungsgehilfen beschränkt sich in den in Ziff. 1 Abs. 1 genannten Fällen auf Vorsatz, es sei denn, dass Kardinalpflichten verletzt sind; Ziff. 1 Abs. 2 bleibt unberührt.

(2) Im Falle der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten sowie für den Fall der Haftung wegen einfacher Fahrlässigkeit ist die Haftung dem Umfang nach auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren bzw. typischen Schaden beschränkt.



(3) Bei Schäden oder Gewährleistungsfällen, welche ein an der Leistung von Arval beteiligter Dritter, insbesondere ein Lieferant oder eine Partnerwerkstatt, zu vertreten hat, ist der Kunde zunächst verpflichtet, die in Betracht kommenden Gewährleistungs- oder Schadensersatzansprüche gegenüber dem Dritten außergerichtlich geltend zu machen. Arval ist vom Kunden stets unverzüglich zu informieren und wird dem Kunden auf Verlangen die Arval selbst gegenüber dem Dritten zustehenden Ansprüche abtreten. Erst wenn eine außergerichtliche Inanspruchnahme des Dritten - ohne Verschulden des Kunden - keinen Erfolg hatte, kann der Kunde seine Ansprüche gegen Arval geltend machen.

Etwaige sog. Abzüge „neu für alt“, welche durch die regulierende Versicherung abgezogen wurden, können von Arval dem Kunden in Rechnung gestellt werden, da die dem Abzug zugrunde liegende und festgestellte Wertsteigerung dem Kunden im Rahmen der Nutzung wirtschaftlich zugute kommt; etwaige bei Vertragsende noch verbleibende Wertsteigerungen wird Arval dem Kunden zurück erstatten. Der Abzug „neu für alt“ wird bei vereinbarten geschlossenen Pauschalen gemäß Ziffer 3.1.1.1 ausschließlich von Arval getragen.

Die Haftung von Arval aufgrund des Produkthaftungsgesetzes bleibt in jedem Fall unberührt.

4.9. Informationspflicht über Veränderungen beim Kunden

Der Kunde wird Arval jegliche Veränderung von Wohnsitz, Adresse, Änderung der Bankverbindung sowie Wechsel des Arbeitsplatzes unverzüglich schriftlich mitteilen. Sollte der Kunde seiner Verpflichtung nicht nachkommen, ist Arval berechtigt, eigene Nachforschungen anzustellen und hierfür eine angemessene Bearbeitungsgebühr in Rechnung zu stellen, welche der jeweils aktuellen Gebührentabelle entnommen werden kann.

4.10. Datenschutz

Arval ist berechtigt, Daten des Kunden, die auch personenbezogen sein können, zu speichern und an Dritte zu übermitteln, soweit dies für die Geschäftsanbahnung und Abwicklung dieses Vertrages und deren Refinanzierung erforderlich ist. Arval wird keine Daten zu Werbezwecken an Dritte weitergeben.

4.11. Auskünfte

Der Kunde ermächtigt Arval, Auskünfte zur Bonitätsprüfung und zur Dokumentation der gesetzlichen Verpflichtungen sowie Identifizierungspflichten (insbesondere bzgl. Geldwäsche und Bankenaufsicht) über ihn einzuholen. Der Kunde wird Arval auf Anforderung Auskünfte über seine wirtschaftlichen Verhältnisse erteilen.

4.12. AGB-Änderungen

Änderungen und Neufassungen der AGB „Mitarbeitermotivationsleasing“, der Arval-Dienstleistungsbeschreibung oder der Gebührentabelle wird Arval den Kunden schriftlich bekannt geben. **Die Änderungen gelten als genehmigt und werden neue Vertragsgrundlage für die gesamte Geschäftsbeziehung, wenn der Kunde nicht innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe der Änderungen schriftlich widerspricht; fristwährend ist der Nachweis der Absendung des Widerspruchs.** Auf diese Folge wird Arval den Kunden bei der Bekanntgabe der Änderungen besonders hinweisen und Änderungen, welche auch für die bestehenden Verträge gelten sollen, ausdrücklich hervorheben.

4.13. Schriftform

Nebenabreden, Änderungen, Ergänzungen sowie die Aufhebung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen nebst Produktbeschreibung, und der Einzelverträge bedürfen – mit Ausnahme der Änderungen gemäß Ziffer 4.12 – der Schriftform. Ein Verzicht auf diese Schriftform kann ebenfalls nur schriftlich vereinbart werden.

4.14. Salvatorische Klausel

Sollte eine Regelung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder eines Einzelvertrages nichtig sein oder werden, so wird die Wirksamkeit des jeweiligen Vertrages hierdurch nicht berührt. Vielmehr ist die nichtige Regelung durch eine solche Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der nichtigen Regelung entspricht oder möglichst nahe kommt. Die vorstehenden Regelungen gelten für Vertragslücken entsprechend.



4.15. Informationspflicht gem. § 36 VSBG – Streitbeilegungsverfahren

Arval ist zur Teilnahme an Streitbeilegungsverfahren vor Schlichtungsstellen weder verpflichtet noch bereit.

4.16. Anwendbares Recht – Erfüllungsort – Gerichtsstand

Für die Abwicklung ihrer Geschäftsbeziehung vereinbaren die Parteien Deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Erfüllungsort ist Oberhaching. Ist der Kunde Kaufmann im Sinne des § 1 Abs. 1 HGB oder ist seine Firma im Handelsregister eingetragen, ist Gerichtsstand für alle aus der Geschäftsverbindung entstehenden Streitigkeiten Oberhaching; gleiches gilt, wenn es sich bei dem Kunden um eine juristische Person des öffentlichen Rechts handelt oder der Kunde im Inland keinen allgemeinen Gerichtsstand hat.

Oberhaching, April 2017